

## **Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.09.2022**

Aufgrund des § 30 Absatz 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

### **Präambel**

Die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU) betreibt eine professionsorientierte, qualitativ hochwertige Lehrer\*innenbildung. In den Lehramtsstudiengängen werden Kompetenzen in den Fachdidaktiken, Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften erworben. Zentral ist hierbei die Förderung von Prozessen mit Blick auf das eigene Handeln als Lehrkraft, auf schülerzentrierte Lern- und Bildungsprozesse sowie auf die Gestaltung des Gesamtsystems Schule. Die WWU sieht ihre Aufgabe darin, die Lehrerbildung an der Universität und in der regionalen Bildungslandschaft zu profilieren, Forschendes Lernen, Internationalisierung und Digitalisierung im Studium zu fördern, den Berufsfeldbezug der ersten Phase der Lehrerbildung zu stärken sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung zu unterstützen. Das Zentrum für Lehrerbildung an der WWU (ZfL) unterstützt und begleitet die Umsetzung dieser Zielsetzungen als Identifikationsort für Lehrende und Studierende der Lehramtsstudiengänge.

### **§ 1**

#### **Rechtsform**

Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine eigenständige Organisationseinheit der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 30 Abs. 1 HG.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung fördert die Lehrer\*innenbildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität fachübergreifend. Es berät das Rektorat in allen Fragen der Lehrer\*innenbildung an der WWU und arbeitet eng mit den Fachbereichen und der Zentralverwaltung der WWU zusammen.
- (2) Das ZfL hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Adressierung der aktuellen Herausforderungen der Lehrer\*innenbildung,
  2. Anbahnung und Gestaltung von Kooperationen mit Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und weiteren an der Lehrer\*innenbildung beteiligten Institutionen,
  3. Koordination und Verwaltung der Praxisphasen im Rahmen der zu einem Lehramt führenden Studiengänge,
  4. Unterstützung der Fächer bei der Entwicklung und Implementierung gemeinsamer Konzepte einer phasenübergreifenden Lehrer\*innenbildung,
  5. (Studienverlaufs-)Beratung der Lehramtsstudierenden in allen fachübergreifenden und professionsspezifischen Belangen des zu einem Lehramt führenden Studiums,

6. Vernetzung der Lehrer\*innenbildungsforschung, insbesondere zum Zwecke des Transfers,
  7. Mitwirkung bei Qualitätssicherung und Evaluation im Bereich der Lehrer\*innenbildung.
- (3) Das Rektorat kann dem Zentrum für Lehrerbildung weitere Aufgaben, die der Verbesserung der Lehrer\*innenbildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität dienen, übertragen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Zentrums für Lehrerbildung sind:

1. der Rat des Zentrums für Lehrerbildung nach § 4 (ZfL-Rat),
2. die wissenschaftliche Leitung nach § 5.

### **§ 4 ZfL-Rat**

- (1) Der ZfL-Rat berät in allen Fragen der Lehrer\*innenbildung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, und fasst hierzu Beschlüsse.
- (2) Der ZfL-Rat setzt sich zusammen aus
  1. sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Westfälischen Wilhelms-Universität, die durch ihre Denomination in der bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Lehre in den Lehramtsstudiengängen tätig sind,
  2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen der an der Lehrer\*innenbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität beteiligten Fachbereiche,
  3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der an der Lehrer\*innenbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität beteiligten Fachbereiche; dabei soll die Vielfalt der Schulformen berücksichtigt werden,
  4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung, die in der Lehrer\*innenbildung tätig sind.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 werden auf Vorschlag der jeweiligen Senats-Gruppensprecher\*in vom Senat gewählt. Vorab ist zu den Wahlvorschlägen ein Votum der wissenschaftlichen Leitung einzuholen. Die Wahlvorschläge zu den studentischen Mitgliedern müssen zudem im Benehmen mit der Fachschaftenkonferenz erfolgen. Die studentischen Mitglieder sollen in einem zum Lehramt führenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben sein. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder aus unterschiedlichen Fachbereichen stammen. Es sollen zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen aus den bildungswissenschaftlichen Anteilsdisziplinen stammen. Pro Mitglied wird mindestens eine Stellvertretung gewählt. Die Amtszeit der ZfL-Ratsmitglieder nach Abs. 2 beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (4) Weiterhin gehören dem ZfL-Rat beratend an:
  1. die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung nach § 5,
  2. der\*die Prorektor\*in für Studium und Lehre,
  3. der\*die Geschäftsführer\*in des Zentrums für Lehrerbildung.

Der ZfL-Rat lädt zu seinen Sitzungen als beratende Gäste je eine\*n Vertreter\*in der Bezirksregierung Münster, der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung aus dem Regierungsbezirk Münster, der Fachhochschule Münster sowie der Kunstakademie Münster.

- (5) Ein\*e Vertreter\*in ist nur im Falle der Abwesenheit eines regulären Mitglieds stimmberechtigt. Scheidet ein reguläres Mitglied aus, so rückt ein\*e Vertreter\*in nach.
- (6) Den Vorsitz im ZfL-Rat führt die wissenschaftliche Leitung nach § 5.

## **§ 5**

### **Wissenschaftliche Leitung**

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehrerbildung vertritt das ZfL innerhalb und außerhalb der Hochschule. In ihrer Verantwortung erfolgt in Rücksprache mit dem\*der Geschäftsführer\*in die Verteilung und Zuordnung von Stellen sowie Personal- und Sachmitteln innerhalb des Zentrums für Lehrerbildung.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehrerbildung besteht aus dem\*der wissenschaftlichen Leiter\*in und aus bis zu zwei Vertreter\*innen. Der\*die wissenschaftliche Leiter\*in und ein\*e Vertreter\*in müssen dem Kreis der Professor\*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer\*innen im Bereich der Bildungswissenschaft und/oder Fachdidaktik angehören. Ausnahmen sind möglich und bedürfen der gesonderten Zustimmung des Rektorats. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung sollen unterschiedlichen Fachbereichen entstammen.
- (3) Der Senat wählt die Wissenschaftliche Leitung auf Vorschlag des Rektorats. Der ZfL-Rat ist beratend hinzuzuziehen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den\*die Rektor\*in. Wiederwahl ist zulässig. Sollte keine Wahl zustande kommen, benennt der\*die Rektor\*in eine kommissarische wissenschaftliche Leitung für die Dauer der Amtszeit. Die Amtszeit der wissenschaftlichen Leitung beträgt vier Jahre.
- (4) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem ZfL-Rat bestimmen, dass die wissenschaftliche Leitung hauptberuflich tätig ist. In diesem Falle wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet; die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor\*in ruhen. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt unberührt. Die stellvertretende wissenschaftliche Leitung ist immer im Nebenamt auszuüben.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Zentrums für Lehrerbildung nimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben des ZfL, die Koordinierung der Geschäftsabläufe und die Verwaltung der dem ZfL zugewiesenen Mittel und Stellen wahr. Die Geschäftsführung ist gegenüber der wissenschaftlichen Leitung auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie unterstützt die Arbeit der wissenschaftlichen Leitung. Sie erfüllt ihre Aufgaben gemäß dieser Ordnung in enger Zusammenarbeit mit dem Rektorat, der Universitätsverwaltung und den an der Lehrer\*innenbildung beteiligten Fachbereichen.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Organisation der Koordination und Aufrechterhaltung der Vernetzung der inner- und außeruniversitären Akteur\*innen der Lehrer\*innenbildung in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung.
- (3) Mit Blick auf den Geschäftsbetrieb orientiert sich die Arbeit der Geschäftsführung an der Geschäftsordnung der Verwaltung der WWU.

## **§ 7** **Projektgruppen**

- (1) Die wissenschaftliche Leitung kann nach Beratung im ZfL-Rat im eigenen Ermessen Projektgruppen zur Bearbeitung von Aufgabenstellungen des ZfL einrichten.
- (2) Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, können ergänzend andere Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität oder Externe hinzugezogen werden. Die Projektgruppen berichten der wissenschaftlichen Leitung regelmäßig über den Stand der Arbeit.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung vom 18. April 2011 (AB Uni 2011/8) außer Kraft.
- (2) Die Wahlen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 finden erstmalig für die Amtszeiten statt, die sich an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung laufenden Amtszeiten anschließen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.07.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 01.09.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s